

## **Beitragsordnung des Vereins Freunde Museum Kunstpalast e.V.**

### **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins Freunde Museum Kunstpalast e.V. (nachfolgend die "Satzung"). Sie regelt entsprechend § 6 der Satzung die den Mitgliedern des Vereins Freunde Museum Kunstpalast e.V. (nachfolgend auch der "Verein") obliegenden Beitragsverpflichtungen. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **§ 2 Beschlüsse**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Mindestbeiträge.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden, soweit die Mitgliederversammlung nicht durch Beschluss einen anderen Termin festgelegt hat, zum 1. Januar des auf die Festsetzung folgenden Geschäftsjahres für das entsprechende Geschäftsjahr im Voraus erhoben ("Fälligkeitstag").

### **§ 3 Beiträge**

<b>Beitragsklasse</b>	<b>Mitgliedschaftsform</b>	<b>Mindestbeitrag p.a.</b>
1	Junger Freundeskreis	EUR 25,00
2	Reguläre Mitgliedschaft	EUR 100,00
3	Familienmitgliedschaft	EUR 150,00
4	Fördermitgliedschaft	EUR 300,00
5	Juristische Personen / Personengesellschaften	EUR 1.000,00
6	Mäzenatenkreismitgliedschaft	EUR 2.500,00

- (1) Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres ist der Mindestbeitrag für den jungen Freundeskreis zu entrichten. Ab dem 30. Geburtstag wird ohne jede weitere Erklärung der für die Reguläre Mitgliedschaft geltende Mindestbeitrag fällig, es sei denn, es wurde für eine andere Beitragsklasse optiert. In diesem Fall wird der für die optierte Beitragsklasse geltende Beitrag fällig.
- (2) Eheleute oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft können für sich auf Antrag für die Familienmitgliedschaft optieren. Sie entrichten dann den für die Familienmitgliedschaft geltenden Mindestbeitrag. Der Antrag ist gegenüber dem Vorstand des Vereins abzugeben.
- (3) Fördermitglieder entrichten den für die Beitragsklasse geltenden Mindestbeitrag mit den für die Beitragsklasse 3 (Familienmitgliedschaft) geltenden Rechten.
- (4) Juristische Personen sowie Personengesellschaften entrichten den für Beitragsklasse 5 geltenden Mindestbeitrag.
- (5) Für die Bemessung der Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend, jedoch mit der Maßgabe, dass bei einem Beitritt im laufenden Kalenderjahr bei einem Beitritt im ersten Halbjahr der Jahresbeitrag in voller Höhe und bei einem Beitritt im zweiten Halbjahr der halbe Jahresbeitrag fällig wird; dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in eine andere Beitragsklasse mit einem höheren Beitrag.

- (6) Mitglieder des Mäzenatenkreis entrichten den für die Beitragsklasse geltenden Mindestbeitrag mit den für die Beitragsklasse 3 (Familienmitgliedschaft) geltenden Rechten.
- (7) Sofern Mitglieder über den Mindestbeitrag hinausgehende Zuwendungen leisten möchten, geben sie dies gegenüber dem Vorstand des Vereins im Rahmen des Aufnahmeantrags oder zu jedem beliebigen späteren Zeitpunkt an.

#### **§ 4 Beitragserhebung**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird bevorzugt im Rahmen des SEPA-Verfahrens zum Fälligkeitstag von dem vom Mitglied im Rahmen der Vereinsanmeldung benannten Girokonto abgebucht. Mitglieder, die sich bei der Vereinsanmeldung für die Teilnahme am Abbuchungsverfahren entscheiden, teilen den Wechsel ihrer Bankverbindung gegenüber dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor dem Fälligkeitstag mit.
- (2) Sofern die Mitglieder nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen möchten, überweisen sie den Mitgliedsbeitrag bis zum Fälligkeitstag auf das Konto des Vereins mit der Kontonummer DE10 3602 0030 0007 3572 14 bei der National Bank AG in Düsseldorf (BIC: NBAGDE3E).

Düsseldorf, den 23.09.2020